



Amtsgericht Lünen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 10.07.2026, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 204, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bork, Blatt 4463,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Bork, Flur 4, Flurstück 877, Gebäude- und Freifläche, Dieselweg 18,
Größe: 1.808 m²

versteigert werden.

Lt. Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück in 59379 Selm-Bork, Dieselweg 18, auf dem ein ein- teils zweigeschossiges, nicht unterkellertes Betriebsgebäude errichtet ist. Es sind ein Ausstellungsbereich, eine Werkhalle, 4 Büroräume sowie Sozial-, Funktions- und Nebenräume vorhanden. Baujahr ca 2012, Nutzfläche laut Aktenlage ca. 759,74 m². Das Grundstück war nicht zugänglich. Bzgl. einer Fertiggarage waren keine Genehmigungsunterlagen auffindbar. Die vorhandene Photovoltaikanlage ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

513.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.